

Organisation/ Unternehmen

U 23 Hygienestandards

Liegen beim nicht-qualifizierten Krankentransport sowie hygienisch bedenklichen Fahrdienstleistungen seitens des Unternehmens Vorgaben / Arbeitsanweisungen zur Gewährleistung der Hygienevorschriften und Arbeitsanweisungen zur Umsetzung einer Grundhygiene bei der Fahrzeugnutzung vor? Existiert ein entsprechender Hygieneplan?

Man unterscheidet zwischen Krankentransport und Krankenfahrt. Ein Krankentransport unterliegt den Rettungsdienstgesetzen der Länder. Er wird laut § 6 der Krankentransport-Richtlinien mit Krankentransportwagen (KTW) unter medizinisch-fachlicher Betreuung des Patienten durch qualifiziertes nicht-ärztliches Personal durchgeführt. Die Fachaufsicht bei Krankentransporten haben u. a. die Gesundheitsbehörden.

Die Krankenfahrt hingegen findet in Mietwagen, Taxen, Liegendmietwagen oder KMP ohne medizinisch-technische Ausstattung und ohne medizinisch-fachliche Betreuung statt. Sie unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz unter Fachaufsicht des Ordnungs- und des Straßenverkehrsamtes.

Der behandelnde Arzt beurteilt laut § 4 der Krankentransport-Richtlinien den aktuellen Gesundheitszustand und die Gefährlichkeit des Patienten im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und entscheidet dann über die jeweils durchzuführende Transportart.

Krankheitserreger werden häufig vor allem dort zum Problem, wo Menschen auf engem Raum versammelt sind und beispielsweise im Rahmen der Personen-beförderung auf engstem Raum miteinander reisen.

Durch die Mobilität können auch Krankheitserreger in kurzer Zeit große Distanzen zurücklegen. Veränderte Umweltfaktoren bieten neue Lebensräume und die Vernachlässigung möglicher vorbeugender Maßnahmen bieten Erregern von Infektionskrankheiten ungeschützte Angriffsflächen.

Die Einhaltung eines Hygienestandards ist beim Umgang mit Kranken und Menschen mit Behinderungen und deren oft sehr schwachem Immunsystem unumgänglich und erfordert einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Thema durch die zertifizierten Unternehmen.

Auch werden im Rahmen der Krankenfahrten (nichtqualifizierter Krankentransport) oftmals Personen befördert, deren Krankheitsbild nicht immer bekannt ist.

Umso wichtiger ist es, die persönliche Vorsorge des Mitarbeiters sowie eine regelmäßige Hygienebehandlung des Fahrgastinnenraumes zu berücksichtigen.

Hygienemaßnahmen in der Patientenbeförderung haben sowohl die Sicherheit der Patienten als auch die Sicherheit des mit der Beförderung beauftragten Personals zur Aufgabe. Die nachfolgende Empfehlung richtet sich ausschließlich an die sogenannte nichtqualifizierten

Patientenbeförderung im Bereich der Liegend-beförderung oder Beförderung mit Tragestuhl sowie Mietwagen und Taxi.

An das Transportmittel muss dabei sowohl in hygienischer und sicherheits-technischer Hinsicht als auch bezüglich Sitz- und Lagerungsposition entsprechende Mindestanforderungen gestellt werden (z. B. Taxi-/ Mietwagen und Fahrdienste).

Im Rahmen der Beförderung kann es gegebenenfalls dazu kommen, dass Personen befördert werden, welche mit entsprechenden Infektionen und Krankheitserreger in sich tragen. Zur Beförderung von Patienten mit erhöhter Infektionsgefährdung sowie von Patienten mit übertragbaren Krankheiten bedarf es deshalb detaillierter Arbeitsanweisungen, um ein zusätzliches Gefährdungspotenzial für andere Fahrzeuginsassen und das Personal auszuschließen und dem Personal eine Sicherheit bei der Durchführung dieser Art der Personenbeförderung zu geben.

Punkte welche Beachtet werden sollten:

- a. Es dürfen keine Patienten mit Infektionskrankheiten (MRSA etc.) befördert werden. Dies ist durch entsprechende Abfragen bei der Disposition und durch nochmalige Erkundigungen des Fahrpersonals bei der Übernahme des Fahrgastes sicherzustellen. Das Ergebnis „infektionsfrei“ ist handschriftlich auf dem Fahrauftrag zu dokumentieren,
- b. Es dürfen keine Patienten befördert werden, die während der Fahrt einer medizinischen Betreuung bedürfen,
- c. auf dem Fahrzeug müssen Desinfektionstücher oder andere Desinfektionsmittel sowie Einmalhandschuhe vorgehalten werden. Die entsprechenden Betriebsanweisungen sowie die Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- d. nach jedem Einsatz mit bekannten Erkrankungsbildern sind die abwaschbaren Bereiche der Fahrgastsitze sowie Türgriffe und andere sog. „Touchflächen“ bzw. patientennahe Flächen mit Desinfektionstüchern zu desinfizieren. Zudem hat das Fahrpersonal eine Händedesinfektion mit entsprechenden Desinfektionsmitteln vorzunehmen.
- e. das Fahrzeug ist nach jedem Transportvorgang sowie am Ende einer Arbeitsschicht auf zurückgebliebene medizinische Hilfsmittel des Fahrgastes oder auch Abfälle durchzusehen.
- f. im nichtqualifizierten Krankentransport oder hygienisch bedenklichen Fahrten sollte mindestens einmal wöchentlich eine intensive Komplettreinigung des Innenraumes durchgeführt werden,

Im Weiteren sollten die Mitarbeiter zu entsprechenden Krankheitsbildern regelmäßig geschult und weitergebildet werden, Schulungsinhalte könnten sein:

- Krankheitserreger und deren Folgen
- Bedeutung der Hygiene allgemein und Händehygiene
- Anwendung und Umsetzung von Hygienemaßnahmen
- Wie kann ich mich und meine Fahrgäste vor Krankheitserreger schützen?
- Grundregeln der Händehygiene und Anwendung
- Mein Auftreten - worauf achte ich?
- Professioneller Umgang mit Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung



- Wir erstellen einen "Werkzeugkoffer" für besondere Alltags-Situationen

Weiterhin ist der Hygieneschutz als Bestandteil des Arbeitsschutzes umfassend zu betrachten und entsprechende Maßnahmen im Unternehmen umzusetzen.

Das bedeutet:

Erstellung eines Hautschutzplanes (siehe Arbeitsschutzgesetz, TRGS 401),
Erstellung eines Hygieneplanes für die Mitarbeiter (Muster als Anlage)
Erstellen eine Hygieneplanes für die Fahrzeuge (Muster als Anlage)